



Gemeinde Schupfart

Reglement über die Abfallbewirtschaftung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Organisation	4
§ 4	Unterstützung	4
§ 5	Kontrolle	4
§ 6	Ablieferungspflicht	4
§ 7	Öffentliche Abfallkörbe	5
§ 8	Verbrennen	5
§ 9	Kanalisation	5
§ 10	Kompostierung	5

II. KEHRICHTABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 11	Bediente Strassen	6
§ 12	Bereitstellung	6

b) Kehrlichtabfuhr

§ 13	Umfang	6
§ 14	Organisation	7
§ 15	Bereitstellungsart	7

c) Grobsperrgut

§ 16	Umfang	8
§ 17	Organisation	8

d) Weitere Spezialabfahren

§ 18	Umfang und Organisation	8
------	-------------------------	---

III. SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 19	Arten	9
§ 20	Altglas	9
§ 21	Metalle und Weissblech	9
§ 22	Altöle	9

b) Übrige Sammelstellen

§ 23	Batterien	10
§ 24	Tierkörper	10
§ 25	Steine, Abbruch und Bauschutt	10
§ 26	Ablagerungen Flur, Wald	10
§ 27	Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände	10

IV. FINANZIERUNG

§ 28	Allgemeines	11
§ 29	Kompetenz des Gemeinderates	11
§ 30	Bemessungsgrundlagen	11
§ 31	Gebührenbezug	11

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32	Rechtsschutz	12
§ 33	Vollstreckung	12
§ 34	Strafbestimmungen	12
§ 35	Inkrafttreten	12

BEILAGE: Gebührentarif
Gebührenmarken, Grundgebühr

Reglement über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Schupfart

Die Einwohnergemeinde Schupfart erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

folgendes Reglement über die Abfallbewirtschaftung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallentsorgung.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.

² Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle wie Hauskehr, Sperrgut, Gartenabfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung wie Verpackungen, Büroabfälle, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe und Strassenabfälle.

³ Ausgediente Gegenstände, Geräte usw. sind für die Entsorgung grundsätzlich dem Handel zurückzugeben.

§ 3

Organisation

- ¹ Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
- ² Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung periodisch im amtlichen Publikationsorgan oder mit geeigneten Merkblättern über die Möglichkeiten der Entsorgung (wie Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung, Unschädlichmachung, Beseitigung) von Abfällen.

§ 4

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie z.B. Papiersammlungen oder Kompostierungsanlagen von Selbsthilfeorganisationen.

§ 5

Kontrolle

- ¹ Die vom Gemeinderat betraute Person kontrolliert namentlich in Industrie und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Menge, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.
- ² Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

§ 6

Ablieferungspflicht

- ¹ Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.
- ² Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- ³ Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. 13 die direkte Anlieferung in die Kehrrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

§ 7

Öffentliche Abfallkörbe

- ¹ Der Gemeinderat kann Abfallkörbe an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen aufstellen.
- ² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

§ 8

Verbrennen

- ¹ Recyclierbare Abfälle sollten grundsätzlich nicht verbrannt werden.
- ² Ist das Verbrennen von Papier- und unbehandelten Holz-, Garten- und Ernteabfällen (getrocknet) unvermeidlich, darf keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr sowie andere Immissionen entstehen.

§ 9

Kanalisation

Die Abgabe von Abfällen an die Kanalisation ist verboten.

§ 10

Kompostierung

- ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.
- ² Grössere Mengen von Baum- und Heckenabfällen, die nicht selber kompostiert werden können, können der Gemeindedeponee zugeführt werden.

II. KEHRICHTABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Bediente Strassen

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen durchgeführt. Der Gemeinderat legt die Routen fest.

² Mit dem Kehrriechtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendepätze
- Strassen und Wege, welche mit dem Kehrriechtfahrzeug nur schwer befahren werden können
- Strassen und Wege zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 12 Abs. 2 bestimmt hat.

§ 12

Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt auch für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

³ Das Abfuhrgut darf frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrriechtabfuhr

§ 13

Umfang

¹ Der Kehrriechtabfuhr sind unter Vorbehalt von Abs. 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehrriecht)
- dem Hauskehrriecht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

² Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 26
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehrrecht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3)
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- Aushubmaterial, Mist, Steine, Bauschutt
- Pneus (vgl. kantonales Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17. August 1976)
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

14

Organisation

Die Kehrrechtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt.

§ 15

Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken oder in Säcken, versehen mit einer Gebührenmarke, (siehe Gebührentarif) zu höchstens 25 kg pro Sack bereitzustellen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen können offiziell zugelassene Container (siehe Gebührentarif), versehen mit einer Gebührenmarke, verwendet werden.

³ Dienstleistungs-, Gewerbe, und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern (siehe Gebührentarif), versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen. Bezüglich der von der Kehrrechtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 13 Abs. 2 verwiesen.

⁴ Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

⁵ Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Grobsperrgut

§ 16

Umfang

¹ Als Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht den Spezialabfuhr nach § 18, den Sammelstellen nach § 19 ff oder privaten Abnehmern (Brockenstube oder dergleichen) zugeführt werden können:

- grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen
- grössere leere Gebinde (z.B. Kessel)

² Das Höchstgewicht beträgt 50 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Grobsperrgut im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 17

Organisation

¹ Das Grobsperrgut wird zweimal jährlich an der Sammelstelle angenommen.

² Jedes Stück, resp. Bündel ist mit entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

d) Weitere Spezialabfuhr

§ 18

Umfang und Organisation

Nach Bedarf werden Spezialabfuhr durchgeführt, z.B. für Altpapier und dergleichen. Die Abfuhrtage werden vorgängig veröffentlicht.

III. SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 19

Arten

¹ für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Glas
- Metalle, Weissblech
- Altöle

² Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

³ Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

⁴ Der Gemeinderat kann nach den neusten ökologischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

§ 20

Altglas

¹ Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln.

² Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

³ Die Sammelstelle darf nur von Montag–Samstag, 8–20 Uhr benützt werden.

§ 21

Metall und Weissblech

¹ Es können alle rein metallischen Gegenstände abgeliefert werden.

² Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben.

³ Sie sind vorher zu reinigen und mit der am Container befestigten Presse zusammenzudrücken.

§ 22

Altöle

¹ Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind in den dafür vorgesehenen Container einzufüllen.

² Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdünner sind nach § 27 zu entsorgen.

b) Übrige Sammelstellen

§ 23

Batterien

Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben. (Anhang 4.10 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986).

§ 24

Tierkörper

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind in der Kadaverbox zu entsorgen.

§ 25

Steine, Abbruch und Bauschutt

Steine, Abbruch und Bauschutt sind durch einen Muldendienst oder privat in den entsprechenden Deponien zu entsorgen. Dabei sind die Vorschriften der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990, Art. 9, zu beachten.

§ 26

Ablagerungen Flur, Wald

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen in der freien Natur (Flur, Wald usw.) ist verboten.

§ 27

Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände

¹ Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12. November 1986 wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Leuchtstoffröhren usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer der regionalen Giftsammelstellen zuzuführen.

² Abfälle und Rückstände in jener Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Abs. 1 gleichgestellt.

IV. FINANZIERUNG

§ 28

Allgemeines

- ¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren nach dem Verursacherprinzip. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals decken.
- ² Die Benützung von Kehricht- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Spezialabfuhr sowie die kommunalen Sammelstellen sind in der Grundgebühr enthalten.
- ³ Die Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Containern, entsprechend zulässigen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallinhaber.

§ 29

Kompetenz des Gemeinderates

Die Gebührenanpassung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates und kann jährlich im Rahmen der Teuerung bzw. der anfallenden erhöhten Entsorgungskosten angepasst werden.

§ 30

Bemessungsgrundlagen

- ¹ Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder pro Container, bei der Sperrgutabfuhr pro Stück Sperrgut erhoben.
- ² Für Spezialabfuhr wie Glasabfuhr, Altpapier, Altöl usw. wird eine Grundgebühr erhoben.
- ³ Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 31

Gebührenbezug

- ¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken.
- ² Säcke und Marken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
- ³ Die Grundgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32

Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

§ 33

Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

§ 34

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 200.– geahndet.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 35

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes und der Gebührenordnung wird die bisherige Regelung gemäss früheren Gemeindeversammlungsbeschlüssen aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 1993.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:
sig. Franz Beck

Der Gemeindeschreiber:
sig. H.P. Keller